

B4.1. Einbürgerungen allgemeine Akten

80891

Publikationspraxis bei Einbürgerungen

Beantwortung Kleine Anfrage

Martin Müller, Mitglied des Gemeinderates, hat am 8. Mai 2008 folgende Kleine Anfrage eingereicht:

"Weshalb werden Einbürgerungsentscheide des Stadtrats erst dann publiziert, wenn dem Entscheid endgültige Rechtskraft erwachsen ist?"

Begründung:

Seit der letzten Revision der Gemeindeordnung ist der Stadtrat für die Einbürgerungen zuständig. Seither werden Einbürgerungen nur noch publiziert, nachdem ihnen Rechtskraft erwachsen ist, also nachdem das kantonale und eidgenössische Bürgerrecht erteilt worden ist. Während ums Bürgerrecht Nachsuchende gegen einen abschlägigen stadträtlichen Beschluss rekurrieren können, ist es einem Bürger nicht möglich, gegen einen zustimmenden Beschluss einzusprechen, obwohl er möglicherweise gute Gründe gegen einen zustimmenden Entscheid vorbringen könnte, die dem Stadtrat nicht bekannt sind. Es ist störend, dass bei jemandem, der um Beitritt zu einer Gemeinschaft nachsucht, Vertreter ebendieser Gemeinschaft nicht einmal eine Rekursmöglichkeit haben, wenn ihnen aus rechtsstaatlichen Überlegungen schon die direkte Mitwirkung verwehrt wird."

Die Kleine Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Der Stadtrat ist gemäss Art. 30 Gemeindeordnung seit zwei Jahren für die Einbürgerungen zuständig. Gestützt auf § 17 Bürgerrechtsverordnung (BüV) wird vom Stadtrat jede Einbürgerung im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. § 11 Abs. 1 BüV würde es zwar grundsätzlich ermöglichen, Bürgerrechtsgesuche vor der Beschlussfassung zu veröffentlichen, dazu wäre jedoch eine kommunale Rechtsgrundlage erforderlich. Die vom Gemeinderat am 25. August 1988 erlassene und in den Jahren 1993 und 1998 revidierte Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Dietikon enthält jedoch keine solche Regelung, weshalb eine vorgängige Publikation heute nicht erfolgt und auch vor der Kompetenzdelegation an den Stadtrat nicht Praxis war.

Art. 20 der Kantonsverfassung hält fest, dass die Voraussetzungen für den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts im Rahmen des Bundesrechts abschliessend durch ein Gesetz zu bestimmen sind. Das Bürgerrechtsgesetz wird zurzeit überarbeitet; in diesem Zusammenhang ist vorgesehen, das in § 11 Abs. 1 BüV geregelte Einspracherecht (in Form eines Anhörungsrechts) aufzuheben. Eine vorgängige Publikation der Einbürgerungsgesuche wird also künftig aufgrund der kantonalen Gesetzgebung gar nicht mehr möglich sein. Eine anderslautende Rechtsgrundlage in der Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Dietikon würde durch das übergeordnete Recht derogiert.

Der Stadtrat beschliesst:

Die Kleine Anfrage von Martin Müller wird im Sinne der Erwägungen beantwortet.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- alle Mitglieder des Gemeinderates;
- Sekretariat Gemeinderat;

- Präsidialabteilung;
- Stadtpräsident.

NAMENS DES STADTRATES

Otto Müller
Stadtpräsident

Dr. Karin Hauser
Stadtschreiberin

as/HK 0630beantwortung kleine anfrage_publicationspraxis bei einbürgerungen.doc

versandt am: